

# **Richtlinie für die Förderung der Vereinsarbeit in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport der Landgemeinde Am Ettersberg – Vereinsförderungsrichtlinie (RL-VerFörd)**

1. Zielsetzung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung der Zuwendung
7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfänger
8. Verwendungsnachweise
9. Rückforderung, Verzinsung
10. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **1. Zielsetzung**

Die Förderrichtlinie dient der Stärkung des Gemeinwohls und soll helfen, die inhaltliche Arbeit der Vereine abzusichern. Da die Lebensqualität in hohem Maße auch von der Arbeit und dem Angebot der Vereine beeinflusst wird, ist die Landgemeinde Am Ettersberg bestrebt, das Angebot für ihre Einwohner auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur- und Heimatpflege und des Sportes vielseitig zu gestalten sowie den Forderungen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Vergabe von für die Förderung von Maßnahmen und Projekten von Vereinen innerhalb der Landgemeinde Am Ettersberg zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln der Landgemeinde Am Ettersberg.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Landgemeinde Am Ettersberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuweisungen und Zuschüsse.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen besteht nicht. Einmal gewährte Zuweisungen und Zuschüsse führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

Gefördert werden insbesondere:

- allgemeine Maßnahmen zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das aktive Vereinsleben
- Finanzierung von für den Vereinsbetrieb notwendigen Sachausgaben
- Projekte, die jedem Einwohner der Landgemeinde Am Ettersberg zur Verfügung stehen
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen mit überwiegend öffentlichem Interesse

Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:

- Personalkostenzuschüsse
- Sachkostenzuschüsse zum Betrieb von Vereinsräumen

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigte zur Erlangung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie sind alle Vereine und Interessengemeinschaften, die ihren Sitz in der Landgemeinde Am Ettersberg haben, deren Tätigkeitsfeld auf dem Gebiet der Landgemeinde Am Ettersberg liegt, jedermann offenstehen und deren Tätigkeit dem Wohle der Allgemeinheit dient.

Nicht antragsberechtigt sind parteipolitische und sich parteipolitisch betätigende Vereine und Wählergruppen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine zweckgebundene Zuwendung kann gewährt werden, wenn:

- eine angemessene Co-Finanzierung durch den Verein selbst oder andere natürliche oder juristische Personen sichergestellt werden kann;
- die Maßnahme bzw. das Projekt noch nicht begonnen hat;
- neben dem Sitz des Vereins seine Hauptaktivitäten in der Landgemeinde Am Ettersberg liegen und diesen mindestens seit einem Jahr andauern;
- die Vereinsmitgliedschaft für alle Einwohner der Landgemeinde Am Ettersberg offen ist und
- wenn der Ausschuss für Kultur und Soziales dem zustimmt, auch wenn der Antragsteller nicht unter die oben genannten Zuwendungsempfänger gehört.

Eine Gewährung kommt insbesondere für solche Projekte in Betracht, bei denen durch die Zuwendung andere öffentliche Finanzierungsquellen (z.B. Förderrichtlinien des Bundes, des Landes oder von öffentlich-rechtlichen Stiftungen) erschlossen werden können.

Bei der Gewährung von Zuwendungen sollen insbesondere auch besonders innovative Projektansätze Berücksichtigung finden, die der Umsetzung oder Unterstützung leitbildrelevanter Ansätze dienen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dem Umfang der Eigenleistungen, den Aktivitäten des Vereines und der Mitgliederstärke des Vereines.
2. Die Höhe der Förderung soll im Regelfall nicht mehr als 80 Prozent der Gesamtkosten und im Einzelfall höchstens 1.000,00 Euro pro Jahr und Antragsteller betragen.
3. Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
4. Anträge, die eine Zuwendung von mehr als 1.000 Euro und/oder 80 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projekts vorsehen, sind gesondert zu begründen und nur möglich, wenn:
  - a) die Bedeutung des Projektes über das normale Maß hinaus von Bedeutung für die Landgemeinde Am Ettersberg ist und ein innovativer Projektansatz zugrunde liegt oder
  - b) zur Planungssicherheit die voraussichtlich benötigten finanziellen Mittel bis zum 30. Juni des vor dem Zuwendungsjahr liegenden Haushaltsjahres angemeldet werden.

- c) Der Ausschuss für Kultur- und Soziales dem Antrag auch bei späterer Einreichung unter Berücksichtigung der Begründung im laufenden Jahr zustimmt.
5. Die Höchstsumme der Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 4 beträgt 2.500 Euro.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung der Zuwendung**

### **6.1 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens 31. Januar eines Jahres bei der Landgemeinde Am Ettersberg einzureichen.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Vereins der Interessengemeinschaft
- die Benennung eines Ansprechpartners einschließlich einer Rufnummer für eventuelle Rückfragen (in der Regel Vertretungsberechtigter),
- Angaben über das Vorhaben oder die Maßnahme, für die die Zuwendung begehrt wird (Projektbeschreibung),
- ein Finanzierungsplan (Auflistung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben mit ausgeglichenem Saldo),
- Nachweise über die voraussichtliche Co-Finanzierung,
- eine Unterschrift des oder der Vertretungsberechtigten des Antragstellers.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Anträge entscheidet der Ausschuss für Kultur- und Soziales der Landgemeinde Am Ettersberg abschließend über die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Richtlinie. Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung erfolgt schriftlich durch einen Verwaltungsakt. Zuwendungsbescheide sind grundsätzlich widerruflich zu erteilen. Dem Bescheid sind verwaltungsseitig eine Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht und ein Vordruck für den Verwendungsnachweis beizufügen. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Antragsteller trägt alle mit dem Projekt verbundenen Risiken, insbesondere kann eine abschlägige Entscheidung des Zuwendungsantrags der Landgemeinde Am Ettersberg nicht entgegengehalten werden.

### **6.3 Auszahlung der Zuwendung**

1. Zuwendungen werden nach Bestandskraft des Verwaltungsakts grundsätzlich durch unbaren Zahlungsverkehr ausgereicht.
2. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **7. Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfänger**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. bekannt wird, dass die veranschlagten Gesamtausgaben für die Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt wurde, geringer ausfallen,
2. andere Deckungsmittel sich erhöhen oder neu hinzukommen,
3. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
4. die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb des Jahres nach Auszahlung zweckgemäß verbraucht werden können oder
5. gegen ihn ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.

## **8. Verwendungsnachweise**

1. Für die Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
2. Der Verwendungsnachweis muss einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten.
3. Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Durchführung der Maßnahme einschließlich der Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bei der Landgemeinde Am Ettersberg vorgelegt werden.
4. Die Landgemeinde Am Ettersberg prüft die Verwendungsnachweise und benachrichtigt den Ausschuss für Kultur- und Soziales, wenn das Ergebnis der Überprüfung eine zweckwidrige Verwendung oder sonstige Beanstandungen aufweist.

## **9. Rückforderung, Verzinsung**

1. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird.
2. Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
  - die Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
  - eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn
  - o - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird oder
  - o - Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.
4. Nach Maßgabe des § 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) ist der Erstattungsanspruch mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
5. Für die nicht alsbaldige Verwendung von Zuwendungen nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks können entsprechend § 49a Abs. 4 ThürVwVfG für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr verlangt werden, wenn der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ettersberg-Journal der Landgemeinde Am Ettersberg in Kraft und gilt erstmals für Zuwendungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2023.

Am Ettersberg, 04.10.2022



Thomas Heß  
Bürgermeister



- rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom 19.07.2022 bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land
- Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 27.07.2022
- bekannt gemacht im Amtsblatt „Ettersberg-Journal“, 11. Ausgabe vom 01.11.2022